

wenn er an dem Schreibtische sitzen und die Gebühr Rechtens besorgen soll. Nicht Rechte allein giebt dem Richter sein Amt, sondern auch Pflichten, und diese Pflichten bestehen darin, daß er seine Thätigkeit über auf Grund der Gesetze nach allen Seiten hin. Es ist also keine Gefahr da, die Minorität hat nicht beabsichtigt, dem Richter einen Zwang aufzulegen. Findet er nichts bei seinen Vorerörterungen, so mag er mittelst Decretur zu den Acten erklären: Es ist kein Verdacht hervorgesprungen, die Acten mögen in das Archiv geschafft werden; findet er aber etwas, so möge er auch nach der Gebühr Rechtens verfügen. Wir machen ihm keine Vorschrift, was die Gebühr Rechtens ist, und wie er die Gesetze auszulegen habe, die muß er selbst wissen, *jura novit curia*. Was will dagegen aber die Majorität? Diese will ja los sprechen. Sie sagt, die Kammer wolle aussprechen, wie sie bei der durch die angestellten Erörterungen erlangten Ueberzeugung, daß in demjenigen, was von den beteiligten Offizieren auf Veranlassung des Tumults, welcher zu Leipzig den 12. August 1845 stattgefunden, befohlen und ausgeführt worden, der Verdacht eines begangenen Verbrechens sich keineswegs herausgestellt habe. Die Majorität greift also materiell in die Sache ein, während die Minorität einzig und allein auf dem formellen Standpunkte sich bewegt, auf dem formellen, ich meine darunter das, wenn der Richter angehalten werden soll, seine Thätigkeit zu entwickeln. Wie? auf welche Weise? darüber sagt die Minorität der Deputation kein Wort, das geht sie, das geht auch die Regierung nichts an. Aber wenn die Majorität sagt, es ist kein Verdacht da, so ist das etwas Materielles, sie nimmt die Stellung des Richters ein, mischt sich ein in seine Befugnisse, und entscheidet in der Sache. Nun in der That, ich weiß nicht, ob die Ungeseklichkeit, der man die Minorität hat zeihen wollen, hier vorhanden ist. Ich muß sie mit Protest, mit feierlichem Protest zurückgeben der Majorität. Es ist hiernächst von Seiten des Herrn Justizministers erwähnt worden, gegen die Civilbehörden könne nichts geschehen. Nun ich weiß nicht, was geschehen ist, von welcher Seite es geschehen ist, welche Resultate es gehabt hat; es versteht sich aber von selbst, daß, wenn nach den bestehenden Rechten Jemand freigesprochen worden ist, oder wenn ein Verdacht sich nicht vorfindet gegen die Civilbehörden, auch natürlich gegen sie nichts geschehen kann. Es ist in Bezug auf die Zeugen noch erwähnt worden, es wäre etwas ganz Außerordentliches, wenn man verlange, daß in der Voruntersuchung Jemand vereidigt werde. Allerdings, meine Herren, ich bin kein Freund von der Vereidigung in dieser Voruntersuchung; denn wir wissen nicht, wohin die Voruntersuchung führen kann; aber es giebt einzelne Ausnahmen, wo man nicht anders hinter die Wahrheit, hinter die Wahrscheinlichkeit eines wirklich begangenen Verbrechens kommen kann, als bis man selbst in der Vorerörterung oder Voruntersuchung einige Personen wenigstens vereidigt hat; und glauben Sie, meine Herren, daß ich Ihnen etwas Anomales vortrage? Nein. Gestatten Sie mir, daß ich auch hier auf Mittermaier mich berufe, welcher §. 133 seines deutschen Strafverfahrens sagt: „im deutschen Prozesse entscheidet danach das Ermessen des Inqui-

renten, der auch in der Voruntersuchung die Vereidigung der Zeugen veranstalten wird, wo keine Bedenklichkeiten wegen der Glaubwürdigkeit entgegenstehen.“ Ich würde, meine Herren, im Stande sein, Ihnen noch eine Menge von meinen Gegnern vorgebrachter ganz unhaltbarer Punkte vorzuführen, und die Widerlegung derselben in meiner Art und Weise gern übernehmen; ich wage es aber kaum; denn die Mitternachtszeit ist außerordentlich weit vorgeschritten und meine Spannkraft ist wie muthmaasslich auch die Ihrige nicht mehr groß. Ich eile daher zum Schlusse und muß nur einer Aeußerung von dem Abgeordneten Jani noch erwähnen. Er sagte, es sei die Pflicht des Staats, für die Hinterlassenen der Getödteten zu sorgen. Die Pflicht des Staats! Nun er giebt damit einen edeln Zug seines Characters zu erkennen, aber er schlägt damit zugleich auch sich und seine Meinung von selbst; denn die Verpflichtung, für die Hinterlassenen zu sorgen, kann nur entspringen durch das Verhältniß der Verwandtschaft, der Gemeinde, des Contracts und des Vergehens, nicht aber, wenn die Organe des Staats eine Verschuldung nicht begangen haben. Er setzt also eine Verschuldung von Seiten der Organe des Staats voraus. Nun, meine Herren, wir wissen alle nicht, ob Verschuldungen der Fahrlässigkeit oder der Böswilligkeit rücksichtlich der fraglichen Verwundungen und Tödtungen vorgekommen sind. Das ist ja eben der Grund und der Zweck des Minoritätsantrags, daß wir erst in Gewißheit hierüber gesetzt werden wollen. Verdächtigen Sie daher nicht die Meinung der Minorität! Sie hat ihren guten Grund, sie ist hervorgegangen aus der innersten Ueberzeugung, ich sage, innersten Ueberzeugung. Denn bei einem so außerordentlichen Ereignisse, wie es sich 1845 vor unsern Augen entwickelt, bei dem üblen Material, was zur Entscheidung der Vorfrage gedient hat, bei diesem üblen Material, sage ich, mußten wir wünschen, daß diese Umstände aufgeheilt werden, ja in der That, wir mußten verlangen, daß jener Schleier, der die Ereignisse noch verhüllt, noch herabgezogen werde, oder wenn nicht verlangen, wenn wir nicht beantragen dürfen, wenigstens darum bitten. Ich bitte also darum, ich bitte darum zunächst im Namen des Rechts. Wir hören alle Tage von gesetlicher Freiheit sprechen; wer aber gesetzliche Freiheit will, der muß auch strenge Befolgung des Gesetzes selbst wollen. Achtung vor dem Gesetze, Achtung von Jedermann vor dem Gesetze ist nur dann möglich, wenn das Gesetz unnachsichtlich auch gegen Jedermann vollstreckt wird. Aber ich bitte auch im Interesse der Staatsregierung, die anscheinend wenigstens in dieser Beziehung ihr Recht verkannt hat und immer noch zu verkennen scheint. Meine Herren, als ich zum ersten Mal in diesen Saal eintrat und den Eid geleistet hatte, das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu befolgen, da habe ich mich seitdem fort und fort immer eindringlicher davon überzeugt, daß das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes davon abhängt, daß man eine weise, wie kräftige und starke Regierung besitze. Ich will sie wenigstens kräftig und stark wissen. Aber